

Städtebauliche Grundvereinbarung

im Zusammenhang mit der Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 120 A Ä I gem. § 12 Abs. 1 BauGB
für eine Unternehmenszentrale der Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte e.G.

Die

Stadt Ingolstadt

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf
dieser wiederum vertreten durch die Leiterin des Stadtplanungsamtes
Frau Ulrike Wittmann-Brand
Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

die Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG

vertreten durch die Vorstände
Ludwigstraße 34, 85049 Ingolstadt
eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter GnR 12

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

schließen folgenden

städtebaulichen Vertrag:

Teil I

Allgemeines

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des städtebaulichen Vertrags ist der Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans betreffend das Grundstück Fl.Nr. 5356/155 (Teilfläche) Gemarkung Ingolstadt vom 17.07.2020; ferner die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Stadt für städtebauliche Maßnahmen entstehen und die Voraussetzung oder Folge des vom Vorhabenträger beabsichtigten Vorhabens sind.

2. Vertragsgebiet

Das künftige Plangebiet - zugleich Vertragsgebiet -, ist in dem beigegeführten Lageplan (**Anlage 1**) schwarz gestrichelt umrandet und umfasst neben einer Teilfläche des Grundstücks der Fl.Nr 5356/155, Gemarkung Ingolstadt, (künftiges Vorhabengrundstück), auch Teilflächen der angrenzenden Grundstücke der Fl.Nrn. 5356/106, 5356/185, 5356/196, ebenfalls Gemarkung Ingolstadt, auf denen Maßnahmen als Voraussetzung oder Folge des Vorhabens vorgenommen werden.

Das Vertragsgebiet weist eine Fläche von ca. 6.237 m² auf.

Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 120 A „Freizeit- und Sportzentrum“. Festgesetzt sind dort zwei Sondergebiete, welche die Errichtung eines Freizeit- und Sportbades sowie einer Multifunktions- und Eislaufhalle zulassen. Das Gebiet ist bebauungsplankonform mit dem Erlebnisbad „Wonnemar“ und der sog. „Saturn-Arena“ nebst Parkplätzen sowie sonstigen Verkehrs- und Freiflächen bebaut und wird entsprechend genutzt.

Der Flächennutzungsplan stellt im fraglichen Bereich Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar.

3. Vorbemerkung, Vertragszweck

Im Hochhauskonzept der Stadt ist das Gebiet als Bereich bezeichnet, der potentiell für Gebäude mit einer Höhe von bis zu 423 m üNN geeignet ist, wobei die maßgebliche Geländehöhe bei 366 m üNN liegt.

In Übereinstimmung damit möchte der Vorhabenträger seine Unternehmenszentrale mit einer Geschossfläche von rd. 13.000 m² als Hochhaus mit Tiefgarage und Freiflächen errichten.

Hierzu hat der Vorhabenträger einen Realisierungs- und Ideenwettbewerb mit der Bezeichnung „Ingolstadt Südliche Ringstraße“ durchgeführt. Am 13.05.2020 fand die Sitzung des Preisgerichts statt. Dabei wurde die Arbeit des Büros Schulz und Schulz Architekten GmbH, Leipzig, mit dem ersten Preis ausgezeichnet. Die Parteien nehmen Bezug auf den beiliegenden Auszug aus dem Entwurf des Büros Schulz und Schulz (**Anlage 2**). Der Siegerentwurf ist Grundlage der weiteren Vorhabenplanung.

Das Vorhaben ist derzeit bauplanungsrechtlich nicht zulässig und erfordert die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 120 A „Freizeit- und Sportzentrum“. Der Vorhabenträger hat deshalb mit dem als **Anlage 3** beigegeführten Schreiben vom

17.07.2020 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt. Die Errichtung einer neuen Unternehmenszentrale der Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG liegt im städtebaulichen Interesse, weil durch die Errichtung eines Bürokomplexes an dieser Stelle das letzte Eckgrundstück des Kreuzungsbereiches durch einen Hochpunkt mit einer schlanken Silhouette städtebaulich besetzt werden kann.

Die Stadt wird daher darüber entscheiden, ob ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB eingeleitet wird.

Der Vorhabenträger hat eine Teilfläche des Grundstücks Fl.NR. 5356/155 der Gemarkung Ingolstadt mit ca. 3.000 m² zur Urkunde des Notars Dr. Christian Auktor vom 29.11.2018 erworben. Zu seinen Gunsten ist eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen. Der Vorhabenträger ist darüber unterrichtet, dass der Satzungsbeschluss zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erst gefasst werden kann, wenn gesichert ist, dass er Eigentümer wird und dadurch in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen.

Voraussetzung für die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens ist, dass sich der Vorhabenträger gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, die Kosten der städtebaulichen Maßnahmen (Planungskosten einschließlich notwendiger Gutachten und Untersuchungen) zu tragen und mit der Stadt zu kooperieren. Mit dieser städtebaulichen Grundvereinbarung sollen die wesentlichen Grundlagen für die weitere Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen im Vertragsgebiet festgelegt werden.

4. Bestandteile dieser städtebaulichen Grundvereinbarung

Wesentliche Bestandteile dieser städtebaulichen Grundvereinbarung sind:

- a) der Lageplan mit den schwarz gestrichelt umrandeten Grenzen des Vertragsgebiets (**Anlage 1**)
- b) ein Auszug aus dem Entwurf des Büros Schulz und Schulz (**Anlage 2**)
- c) der Antrag des Vorhabenträgers vom 17.07.2020 (**Anlage 3**).

Teil II

Städtebauliche Vereinbarungen

1. Kosten städtebaulicher Maßnahmen

- 1.1 Der Vorhabenträger trägt alle Kosten für die Erarbeitung sämtlicher für das Vertragsgebiet notwendigen städtebaulichen Planungen und Gutachten, soweit diese zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB für das geplante Vorhaben im Vertragsgebiet erforderlich sind. Soweit solche Planungen und Gutachten zugleich für Flächen außerhalb des Plangebietes (Teil I Nr. 2) erstellt werden, beteiligt sich die Stadt an den Kosten in angemessener Höhe.
- 1.2 Folgende Gutachten sind durch die Stadt oder ihre Tochtergesellschaften bereits eingeholt worden:
 - a) Verkehrsuntersuchung VÖSSING INGENIEURE vom 10.11.2017 sowie 13.12.2018;
 - b) Altlasten- und Kampfmitteluntersuchung des IFUWA vom 15.10.2001;
 - c) Baugrundgutachten des Büros Dr. Gerhard Schulze & Lang 2001.

Die dadurch entstandenen Kosten tragen die jeweiligen Auftraggeber. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Die Gutachten stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung. Für notwendige Aktualisierungen dieser Gutachten gelten Ziff. 1.1 und 1.3 bis 1.6.

1.3 Voraussichtlich fallen weitere Kosten für folgende Maßnahmen, die mit dem Vorhabenträger im Vorfeld abzustimmen sind, an:

- a) für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch qualifizierte Planungsbüros, einschließlich Aufwendungen für die Begleitung der Stadt in den Planaufstellungsverfahren (z. B. Erläuterung in den zuständigen Gremien, Vorbehandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Privaten, Anfertigung von Beschlussvorlagen) durch die Planungsbüros;
- b) für die erforderlichen Immissionsschutzgutachten;
- c) für eine etwaige Landschafts- und Freiflächenplanung;
- d) für etwaige Bodenuntersuchungen nebst Bodengutachten sowie
- e) für etwaige weitere, von den Trägern öffentlicher Belange geforderte oder nach Beurteilung der Stadt notwendige Gutachten.

1.4 Der Vorhabenträger ist berechtigt, Aufträge an die Planungsbüros, Gutachter und sonstigen Beteiligten nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt unmittelbar selbst zu erteilen, soweit rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Über die jeweils vorgesehene Beauftragung hat der Vorhabenträger die Stadt per E-Mail (E-Mailadresse: bplan120aaei@ingolstadt.de) zu informieren. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Verweigerung dem Vorhabenträger nicht per E-Mail (E-Mailadresse: projektsr64@vr-bayernmitte.de) binnen drei Wochen ab Zugang der Anfrage per E-Mail mitgeteilt ist. Wird die Zustimmung versagt, so werden sich die Parteien mit dem Ziel der Förderung des Vorhabens einvernehmlich auf ein Büro verständigen. Die vorstehenden Regelungen in Ziff. II. 1.4 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kündigung von erteilten Aufträgen sowie für deren Neuerteilung.

Der Stadt ist gegenüber den bereits beauftragten und etwaig zukünftig zu beauftragenden Planungsbüros, Gutachtern und sonstigen Beteiligten jeweils ein Weisungsrecht einzuräumen.

Sofern keine Beauftragung durch den Vorhabenträger erfolgt, werden Gutachten durch die Stadt im Benehmen mit dem Vorhabenträger erteilt. Die Stadt ist verpflichtet, den Vorhabenträger mindestens drei Werktage vor Erteilung eines Auftrags per Email zu informieren. Einer Zustimmung des Vorhabenträgers zur Auftragserteilung bedarf es in diesem Fall nicht.

- 1.5 Ferner verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Stadt, die Kosten für die rechtliche Beratung und Vertretung der Stadt durch SEUFERT Rechtsanwälte Partnerschaft, Residenzstraße 12, 80333 München zu diesem Vertrag, zur beabsichtigten Bauleitplanung sowie zu weiteren Vereinbarungen nach Maßgabe der zwischen der Stadt und den genannten Rechtsanwälten geschlossenen Vergütungsvereinbarung bis zu einer Höhe von 50.000 € zu tragen. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die anwaltliche Tätigkeit auf der Basis einer Vergütung nach Zeitaufwand in Höhe von € 280,- /Stunde zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe gegenüber der Stadt abgerechnet wird.
- 1.6 Forderungen der Stadt sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung oder der Aufforderung der Stadt, bereits verauslagte Kosten zu erstatten, zur Zahlung fällig und müssen binnen selber Frist kosten- und lastenfrei auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Rechnungsstellers eingegangen sein.

2. Durchführungsvertrag

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, mit der Stadt den nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderlichen Durchführungsvertrag zu schließen. Im Durchführungsvertrag sollen insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- a) Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung des Vorhabens gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB innerhalb angemessener Fristen;
 - b) Herstellung der für das Vorhaben notwendigen Erschließungsanlagen;
 - c) Herstellung der für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze;
 - d) Herstellung der ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen oder Übernahme hierfür anfallender Kosten durch den Vorhabenträger;
 - e) Regelungen zur Gebäudegestaltung und zur Freiflächengestaltung gem. Vorhabenplanung;
 - f) Zustimmungsvorbehalt der Stadt bei Veräußerung des Vorhabengrundstücks.
-

3. Erschließung

Das Plangebiet ist zwar über vorhandene Straßen bereits an das öffentliche Straßennetz und ebenso an die leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungsleitungen angebunden. Als Folge des geplanten Vorhabens ist aber voraussichtlich die Herstellung einer neuen Erschließungsstraße samt Gehweg auf dem derzeitigen Grundstück Fl.Nr. 5356/155, Gemarkung Ingolstadt mitsamt Ver- und Entsorgungsleitungen, erforderlich. Ferner werden u.a. eine Linksabbiegerspur in der Südlichen Ringstraße und die Errichtung einer Lichtsignalanlage erforderlich.

Schließlich entfallen als Folge des Vorhabens vorhandene, für die Freizeitnutzung aber notwendige Stellplätze. Hierfür ist eingriffsnah Ersatz zu schaffen. Zugleich sind für das Vorhaben selbst weitere Stellplätze erforderlich.

Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen einschließlich der Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers sind derzeit noch offen und müssen im weiteren Verfahren geklärt werden.

Dazu werden die Parteien im Durchführungsvertrag weitere Vereinbarungen treffen.

Teil III Schlussbestimmungen

1. Planungsfreiheit

- 1.1 Die Vertragsteile sind sich darüber einig, dass die Stadt mit der heutigen Vereinbarung keinerlei Verpflichtungen eingeht, die sie an der unvoreingenommenen und späteren Vorbringen gegenüber offenen Abwägung hindern könnte und auch keine Zusage abgibt auf Durchführung und Abschluss des Verfahrens über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Bauleitplanung der Stadt wird auch nicht in Bezug auf das bezeichnete Vertragsgebiet zum Gegenstand vertraglicher Verpflichtungen gemacht.
-

- 1.2 Aus den in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden, der künftigen Abstimmung der Planung mit der Stadt und der Eröffnung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen der Stadt keine Verpflichtungen, dieses Verfahren fortzusetzen und/oder mit dem Erlass einer Satzung zu beenden.
- 1.3 Dem Vorhabenträger ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass die von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Kosten selbst dann zu tragen sind, falls das Verfahren nicht zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans führen oder ein solcher Bebauungsplan später in einem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt werden sollte. Auch in diesem Fall sind diese Kosten in vollem Umfang vom Vorhabenträger zu tragen.

2. Haftungsausschluss

Eine Haftung der Stadt für Aufwendungen, die der Vorhabenträger in Erwartung der beabsichtigten Bauleitplanung tätigt, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwaige Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche aus einer etwaigen Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Gegen die Stadt können auch keine Ansprüche bei Abbruch des Bauleitplanverfahrens geltend gemacht werden. Die Stadt wird jedoch im Falle einer gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes alles tun, um die Verwirklichung dieser städtebaulichen Grundvereinbarung zu ermöglichen.

3. Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, sämtliche in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen – solange und soweit sie nicht vertragsgemäß erfüllt sind – etwaigen Rechtsnachfolgern im Eigentum aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese in Fällen von weiteren Rechtsnachfolgen entsprechend mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

Der Vorhabenträger ist darüber unterrichtet, dass ein Wechsel des Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Stadt bedarf.

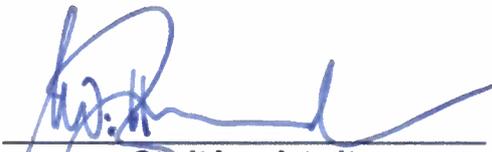
4. Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

4.1 Nebenabreden bestehen nicht.

4.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser städtebaulichen Grundvereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser städtebaulichen Grundvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder möglichst nahe kommen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Ingolstadt, den 02.03.2021

Ingolstadt, den 19.2.2021



Stadt Ingolstadt
Ulrike Wittmann-Brand
Leiterin Stadtplanungsamt

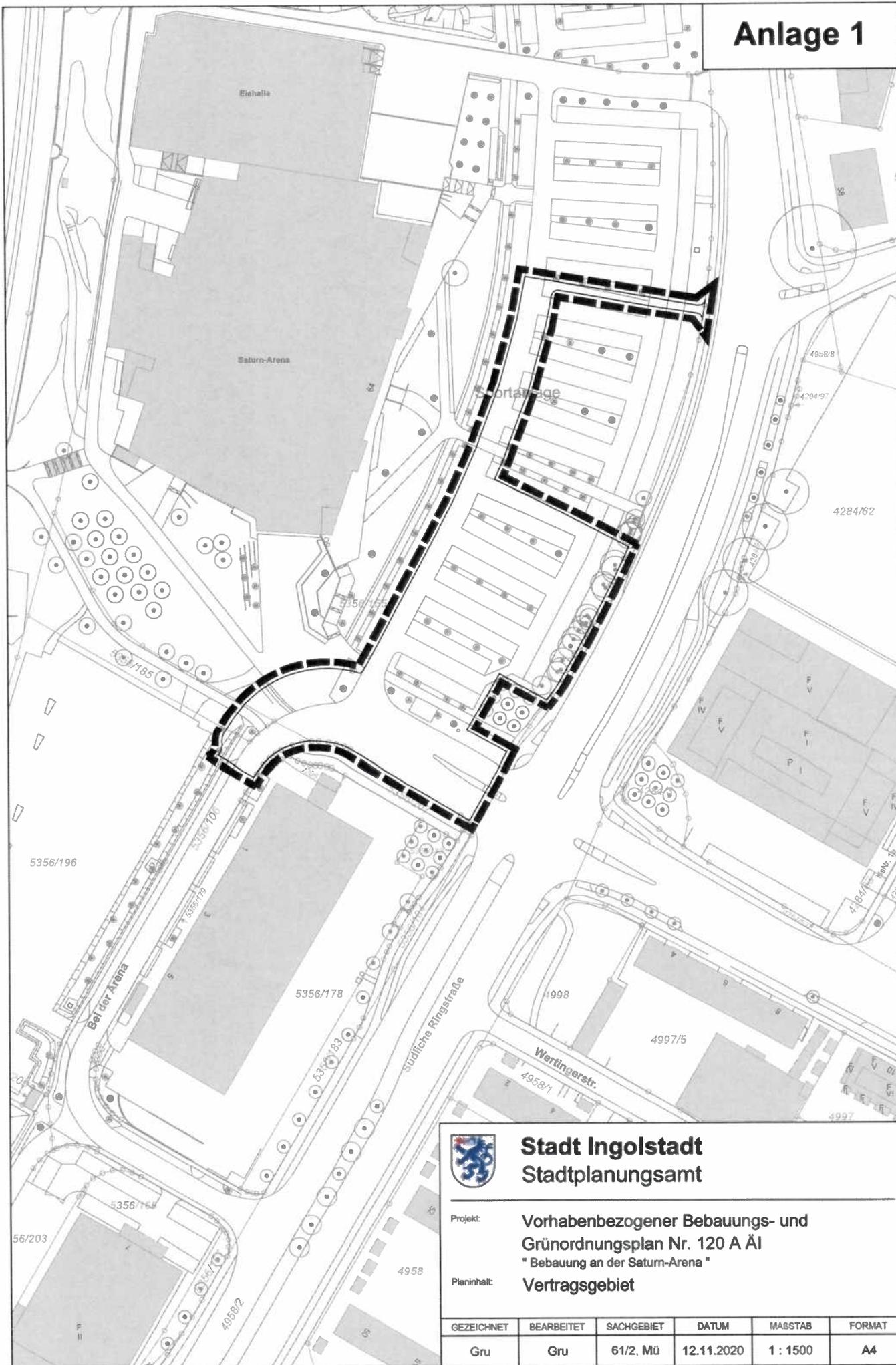


Volksbank
Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
VR Bank Bayern Mitte eG
Vorhabenträger

Frauz Mirbeth Wolfgang Gebhard



Anlage 1

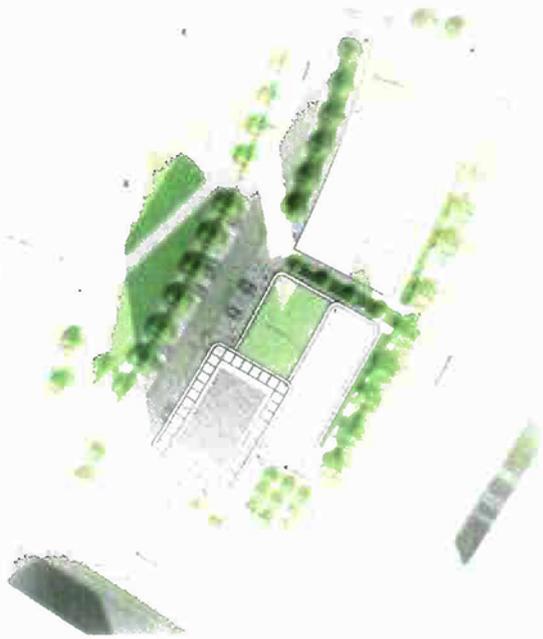


Stadt Ingolstadt Stadtplanungsamt

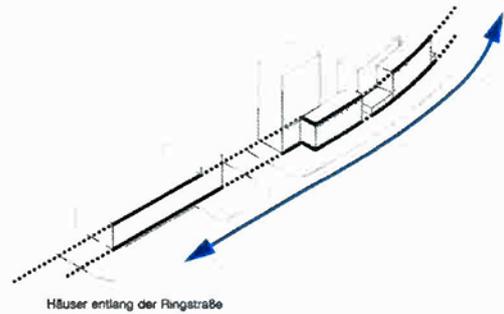
Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungs- und
Grünordnungsplan Nr. 120 A ÄI
"Bebauung an der Saturn-Arena"

Planinhalt: Vertragsgebiet

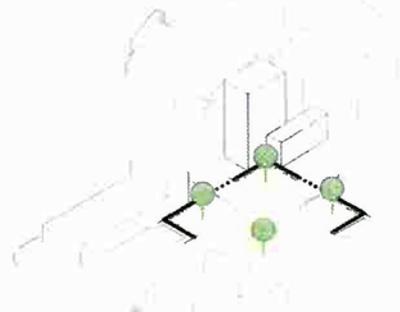
GEZEICHNET	BEARBEITET	SACHGEBIET	DATUM	MAßSTAB	FORMAT
Gru	Gru	61/2, MÜ	12.11.2020	1 : 1500	A4



Lageplan
1:500



Häuser entlang der Ringstraße



Hochpunkt am Lindenkarree



Block über dem Lindenkarree

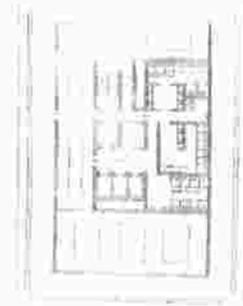




Büro Turm
(6 - 12. OG)



Konferenzzone
(13. OG)



Technik
(DG)



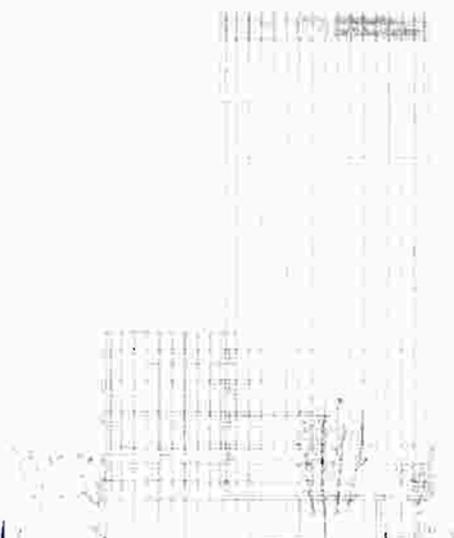
Büro Socket
(2 - 6. OG)



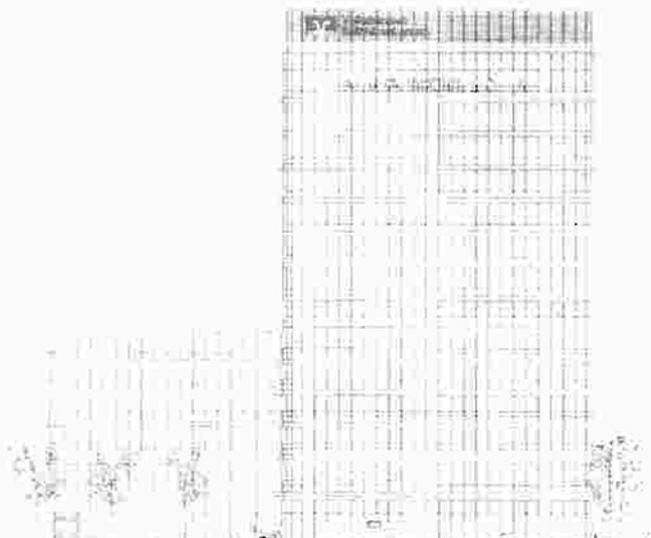
1 UG



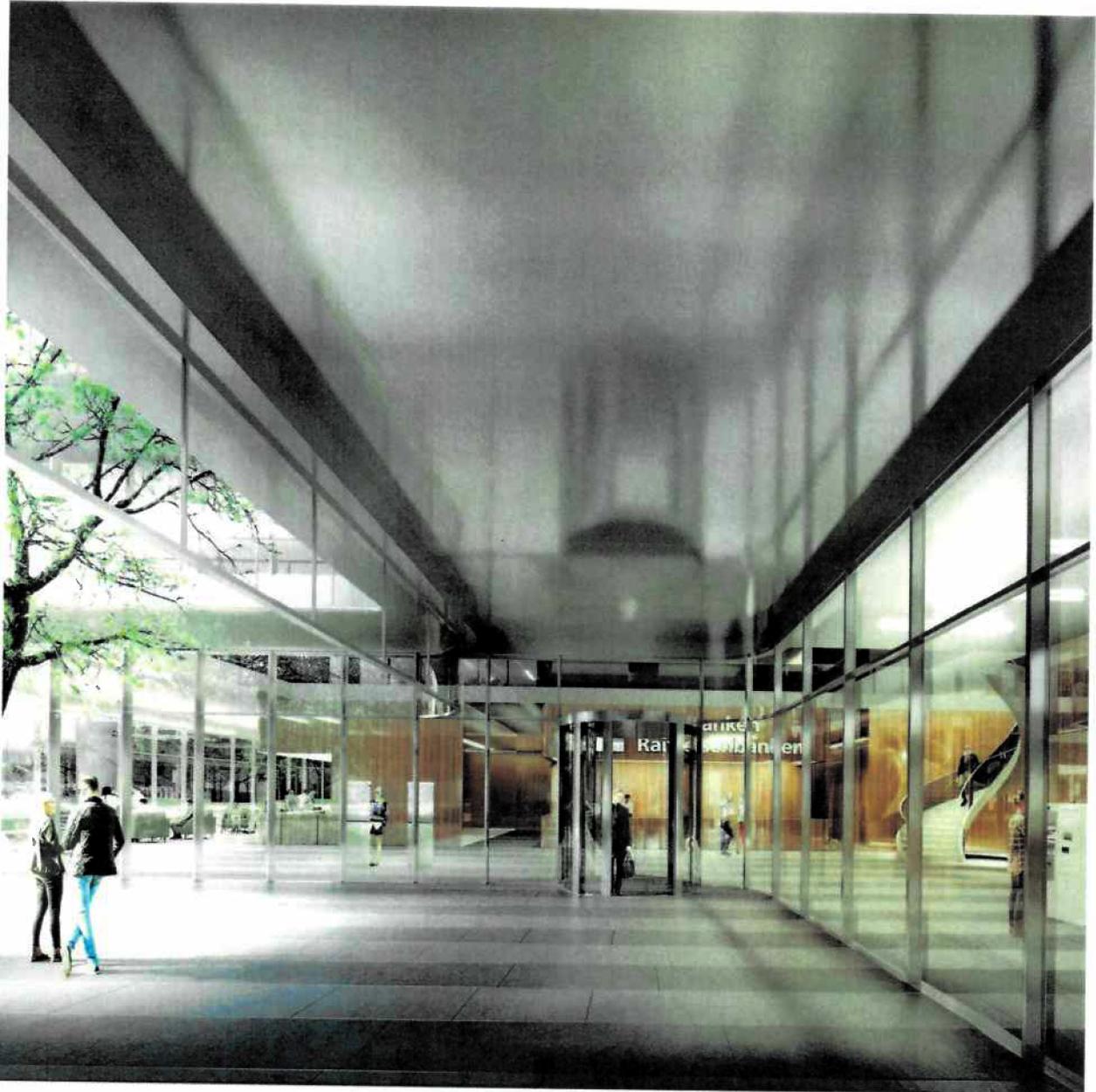
2 UG
1:200



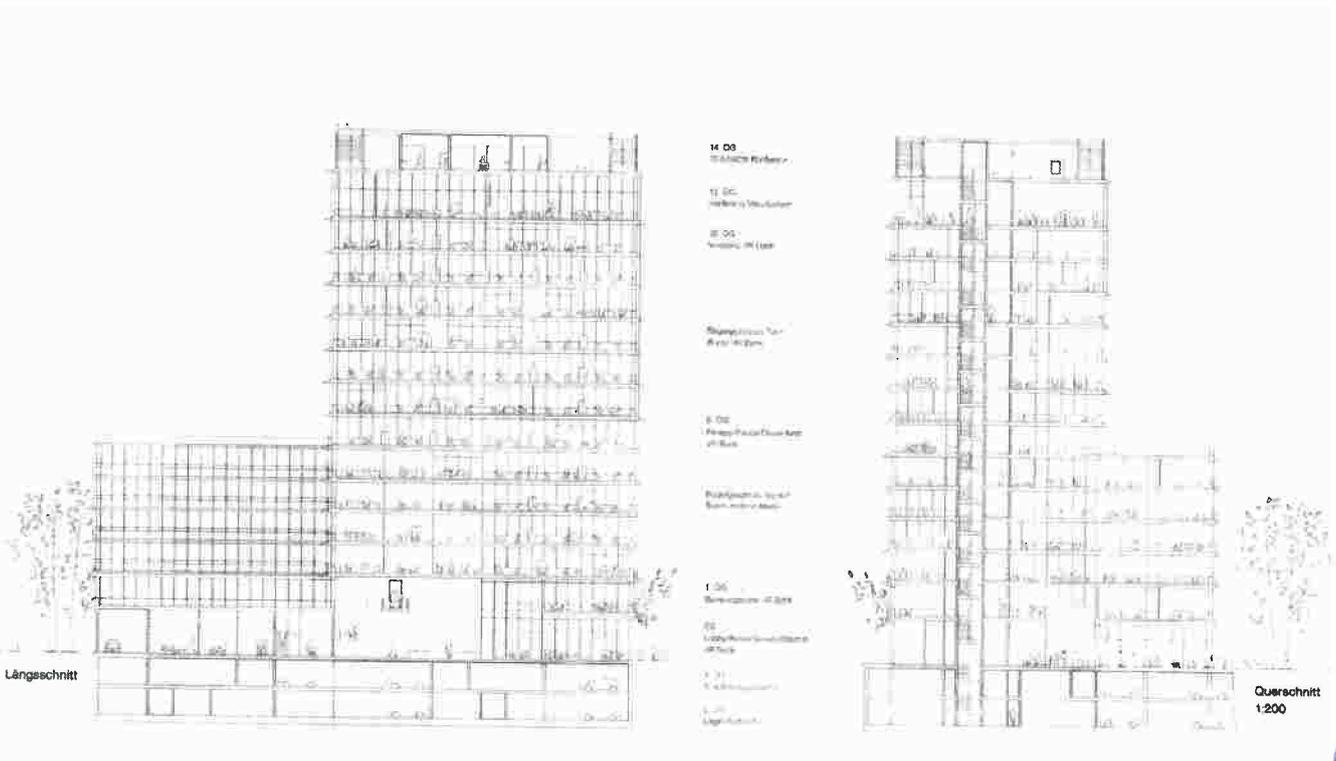
Ansicht Nord



Ansicht West
1:200



Blick auf Eingang und Foyer



Längsschnitt

Querschnitt 1:200

Anlage 3

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG, Postfach 210861, 85023 Ingolstadt

DER VORSTAND

Stadt Ingolstadt
Referat für Stadtentwicklung und Baurecht
Spitalstraße 3
85049 Ingolstadt

17.07.2020

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - soweit erforderlich - mit Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das nachfolgend näher beschriebene Bauvorhaben sowie für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt.

Beschreibung des Bauvorhabens:

Die Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG (VR) mit Hauptsitz in Ingolstadt möchte auf dem Projektgrundstück eine neue Unternehmenszentrale errichten. Die neue Zentrale soll in Größe, Konfiguration und Ausstattung den künftigen Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Hierzu soll auf dem Projektgrundstück ein Gebäude mit rund 13.000 m² Geschossfläche entstehen.

Neben der Hauptnutzung durch die Volksbank Raiffeisenbank (VR) sollen Büroflächen für Drittmieter, sowie eine Tagesgastronomie nebst einer zweigeschossigen Tiefgarage realisiert werden.

Folgende Flächen werden vom Vorhaben umfasst:

(Soweit Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers stehen bzw. dieser verfügungsberechtigt über die einzelnen Flächen ist, bitte Nachweis beifügen)

Flurst.-Nr.	Gemarkung	Eigentümer	Anschrift (Straße, HausNr., PLZ, Ort)
5356/155	Ingolstadt	Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH	Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt

Hauptstelle

Ludwigstraße 34
85049 Ingolstadt

Postfach 21 08 61
85023 Ingolstadt

Telefon

0841 3105-0
Telefax

0841 3105-449

Internet

www.vr-bayernmitte.de

Vorstand

Richard L. Riedmaier
Vorsitzender

Wolfgang Gebhard

Thomas Lange

Franz Mirbeth

Andreas Streb

Aufsichtsrat

Peter Heinzlmair
Vorsitzender

Steuer Nr.

124/106/60251

Amtsgericht Ingolstadt

GnR Nr. 12

Sitz Ingolstadt



Flächenverfügbarkeit (Angaben bzgl. Zeitpunkt und Form)

(Nur anzugeben, soweit nicht alle Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers stehen)

Für das Projektgrundstück der VR besteht ein Kaufvertrag mit Urkunden Nr. 1785/18 vom 29. November 2018 des Notar Dr. Christian Auktor.

Unter Abschnitt „V. Besitz, Nutzen, Lasten“ wird unter Ziff. „4. Vollmachten zur Bauvorbereitung“ geregelt, dass .. der Verkäufer dem Käufer ab sofort Vollmacht erteilt, alle Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, die notwendig oder zweckdienlich sind, um eine Bebauung des Kaufobjektes vorzubereiten....

Angaben zum Vorhabenträger

Name/Firma /Rechtsform

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG

Anschrift (Straße, Haus-Nr, PLZ, Ort)

Ludwigstraße 34, 85049 Ingolstadt

Eingetragen im Handelsregister unter

GenR 12

Vertreten durch

**Herr Richard Riedmaier,
Herr Wolfgang Gebhard**

Telefon Nr. / E-Mail-Adresse

**0841/3105-270
dieter.spreng@vr-bayernmitte.de**

Bevollmächtigte des Vorhabenträgers im Rahmen des Bauleitplanverfahrens

(bitte Vollmacht beifügen, mit genauer Bezeichnung sowie Reichweite der Bevollmächtigung)

STRABAG REAL ESTATE GmbH

Siegburger Straße 241

50679 Köln

Ansprechpartner:

■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■
■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■
■■■■■■ ■■■■■■

Hauptstelle

Ludwigstraße 34
85049 Ingolstadt

Postfach 21 08 61
85023 Ingolstadt

Telefon
0841 3105-0

Telefax
0841 3105-449

Internet
www.vr-bayernmitte.de

Vorstand
Richard L. Riedmaier

Vorsitzender
Wolfgang Gebhard
Thomas Lange
Franz Mirbeth
Andreas Streb

Aufsichtsrat
Peter Heinzlmair

Vorsitzender

Steuer Nr.
124/106/60251

Amtsgericht Ingolstadt
GnR Nr. 12

Sitz Ingolstadt

Der Vorhabenträger erklärt bereits heute,

1. die für die Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Regelungen zusammen mit der Stadt Ingolstadt durch Abschluss eines Durchführungsvertrages rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zu treffen.
2. im Sinne des § 12 BauGB bereit und in der Lage zu sein, die Planungen sowie das Vorhaben einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Erschließungsmaßnahmen auf Grundlage des mit der Stadt Ingolstadt noch abzuschließenden Durchführungsvertrages in der darin bestimmten Form und der darin festgelegten Frist zu realisieren.
3. dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist und entsprechende Nachweise der Stadt Ingolstadt im weiteren Verfahren vorgelegt werden.
4. dass die Planungen und Ausführungen des Vorhabens in enger Abstimmung mit der Stadt Ingolstadt unter Beachtung der Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes sowie den Regelungen im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag erfolgen.
5. die vollständige Übernahme der mit dem oben genannten Vorhaben in Zusammenhang stehenden Planungskosten. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Kosten für die Ausarbeitung der Planungsunterlagen sowie für die Einholung erforderlicher Gutachten.
6. die Übernahme des ursächlich mit dem oben genannten Vorhaben verbundenen Erschließungsaufwandes.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Ingolstadt das Recht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird. Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt Ingolstadt nicht geltend gemacht werden.

Dem Vorhabenträger ist weiterhin bekannt, dass ein Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Stadt Ingolstadt bedarf.

Ingolstadt

Ort, Datum

Volksbank
Raiffeisenbank Bayern Mitte eG

Unterschrift Vorhabenträger

Anlagen

- Amtlicher Lageplan
- Nachweis Grundstücksverfügbarkeit
- Vorentwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan
- Vollmacht für die Abwicklung des Vorhabens
- Einwilligung Datenverarbeitung

Hauptstelle

Ludwigstraße 34
85049 Ingolstadt

Postfach 21 08 61
85023 Ingolstadt

Telefon

0841 3105-0

Telefax

0841 3105-449

Internet

www.vr-bayernmitte.de

Vorstand

Richard L. Riedmaier

Vorsitzender

Wolfgang Gebhard

Thomas Lange

Franz Mirbeth

Andreas Streb

Aufsichtsrat

Peter Heinzlmair

Vorsitzender

Steuer Nr.

124/106/60251

Amtsgericht Ingolstadt

GnR Nr. 12

Sitz Ingolstadt

Einwilligung

Hiermit willige ich

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG

Name, Vorname (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Richard Riedmaler

Wolfgang Gebhard

in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für nachstehende Zwecke ein.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zu folgenden Zwecken (mit Anlass der Verarbeitung und verarbeitender Dienststelle):

Im Rahmen des Bauleitverfahrens für die Bebauung des Projektgrundstücks der Volksbank Raiffeisenbank an der Südlichen Ringstraße 64, Ingolstadt.

(falls zutreffend) Wir werden die Daten an dritte Stellen, die im Rahmen dieser Verarbeitung eingebunden sind, weiterleiten. Diese sind im Einzelnen:

Die Träger der öffentlichen Belange im Rahmen des vorgenannten Verfahrens.

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Die Datenverarbeitung ist ausschließlich auf die oben genannten Daten zu genannten Zwecken beschränkt. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die mit diesem Dokument erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs.1 Buchst. a DSGVO).

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO)

*Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Tel 0841/305-0
stadtverwaltung@ingolstadt.de*

- Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)

*Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt
datenschutz@ingolstadt.de*

Weitergehende Informationen nach Art 13 Abs. 2 DSGVO sind auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Datenschutz unter dem Punkt **Datenschutzerklärung** abrufbar.

Freiwilligkeit und Widerruflichkeit der Einwilligung

Die Erteilung dieser Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. In diesem Falle erfolgt dann keine weitere Verarbeitung mehr und alle im Zusammenhang mit der erteilten Einwilligung gespeicherten Daten werden gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung (insbesondere eine bereits erfolgte Veröffentlichung) wird durch den Widerruf nicht berührt.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

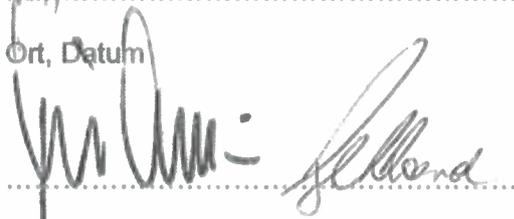
Einwilligung

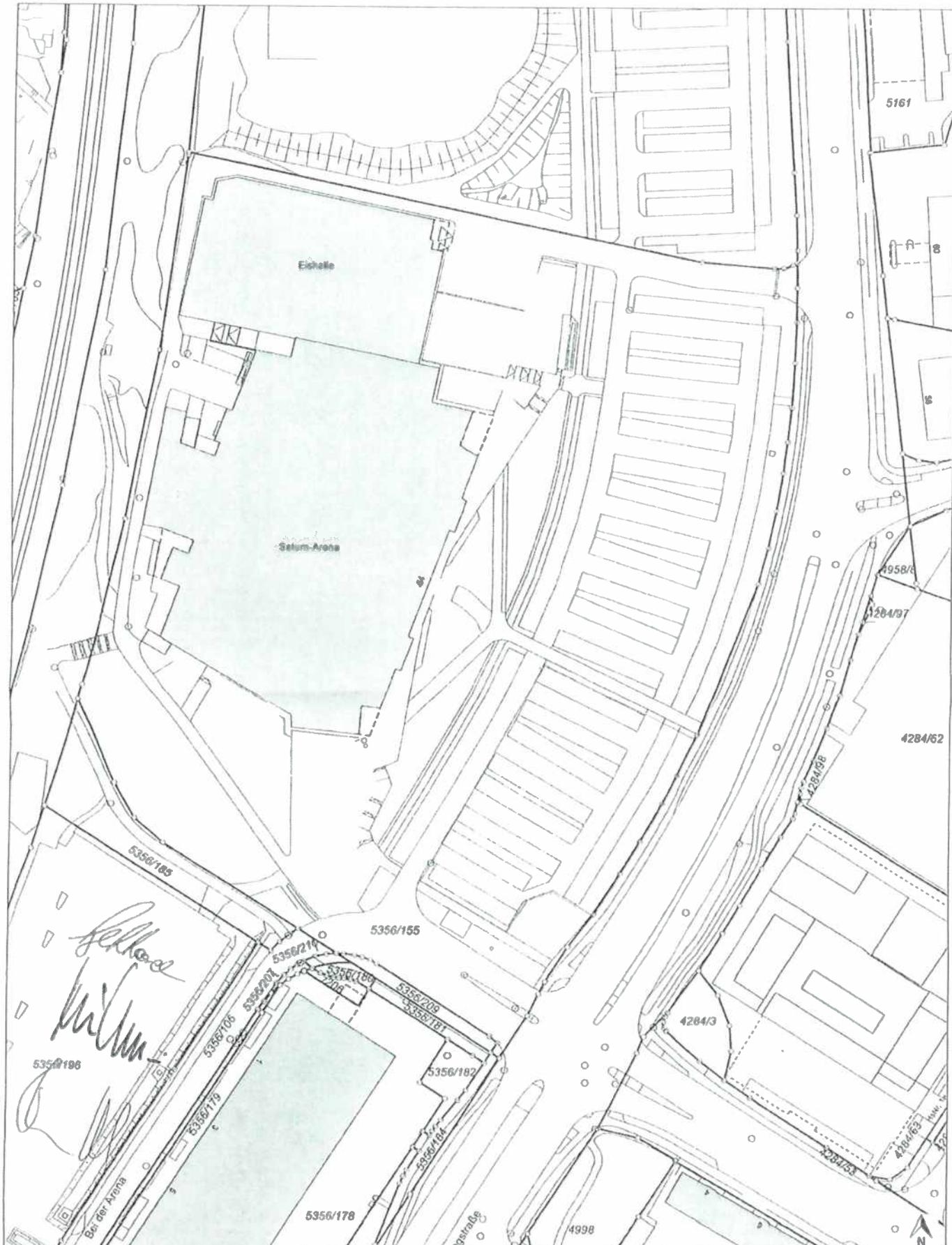
Hiermit willige ich unter Maßgabe der obigen Ausführungen in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für oben genannte Zwecke ein.

11.07.2020

Ort, Datum

Unterschrift





*Belker
Müller*

Amlich bestätigter Lageplan
 für Flst. 5356/165 Gmkg. Ingolstadt

 Stadt Ingolstadt
 Amt f. Verkehrsmanagement
 und Geoinformation
 Tel. 1102
A. Heint

	Stadt Ingolstadt Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation Spitalstr. 3 85049 Ingolstadt	
	Härtl Blatt 1	28.11.2018 M = 1:1000

d

